



Landkreis Freudenstadt in Öffnungsstufe 1

Neue Regelungen nach Lebensbereichen gelten ab Montag, 28. Juni 2021

Am Montag, 28. Juni 2021 tritt die neugefasste Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg in Kraft. Bereits am Samstag hat das Landratsamt deshalb die Feststellung getroffen, dass im Landkreis Freudenstadt die Regelungen der Öffnungsstufe 1 gelten, da die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz von 10 – nunmehr gilt wieder der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichte Wert – an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Somit gelten im Landkreis Freudenstadt ab Montag, 28. Juni 2021 unter anderem folgende Regelungen:

Kontaktbeschränkungen:

Es dürfen sich bis zu 25 Personen ohne Beschränkung der Zahl der Haushalte treffen, geimpfte sowie genesene Personen werden nicht mitgezählt.

Private Veranstaltungen:

Hochzeiten, Geburtstage oder andere private Feiern dürfen ohne Abstandsgebot und ohne Maskenpflicht im Freien mit bis zu 300 Personen stattfinden. In geschlossenen Räumen ebenso mit bis zu 300 Personen, diese müssen jedoch geimpft, genesen oder getestet sein. Die anwesenden Personen müssen dokumentiert werden.

**Öffentliche Veranstaltungen:**

Theater, Oper, Konzerte, Flohmärkte und Stadtfeste dürfen im Freien mit bis zu 1.500 Personen stattfinden, sofern mehr als 300 Personen anwesend sind, gilt Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen sind bis zu 500 Personen zulässig. Alternative Regelungen gibt es für eine Kapazität von bis zu 30 % und bis zu 60 %. Die anwesenden Personen müssen dokumentiert werden.

Freizeiteinrichtungen:

Freizeitparks, Schwimmbäder, Hochseilgärten und andere Freizeiteinrichtungen dürfen sowohl im Freien, als auch in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl öffnen. Die anwesenden Personen müssen dokumentiert werden.

Beherbergung, Gastronomie und Vergnügungsstätten:

Hotels, Pensionen, Restaurants, Kneipen, Imbisse und Spielhallen können ohne Beschränkung der Personenanzahl öffnen, die anwesenden Personen müssen dokumentiert werden.

Sport ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne besondere Regelungen erlaubt. Bei Wettkampveranstaltungen im Freien dürfen bis zu 1.500 Personen zugelassen werden, bei mehr als 300 Personen gilt jedoch Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen dürfen bis zu 500 Personen eingelassen werden. Alternative Regelungen gibt es für eine Kapazität von bis zu 30 % und bis zu 60 %. Die anwesenden Personen müssen dokumentiert werden.

Für **körpernahe Dienstleistungen** ist, sofern eine Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, weiterhin notwendig, dass die Personen geimpft, genesen oder getestet sein müssen.

Im **Einzelhandel**, wie auch in **Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben** mit Kundenverkehr gibt es keine Beschränkung der Personenzahl mehr.

Betriebskantinen und Mensen dürfen von Angehörigen der Einrichtung ohne besondere Regelungen genutzt werden.



Eine Zusammenfassung der neuen Regelungen gibt es auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg unter

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210625_Auf_einen_Blick_DE.pdf

Die Bekanntmachung des Landkreises über die Feststellung der Inzidenz und der Öffnungsstufe kann hier abgerufen werden <https://www.landkreis-freudenstadt.de/Startseite/Aktuell/Amtliche+Bekanntmachung.html>